***Fahrberechtigungen und Führerausweise***

1 Im Rahmen der Fasnacht gelten folgende Fahrten als bewilligt, sofern die polizeilichen Vorschriften zu den Fahrzeugen eingehalten sind (Art. 61 Abs. 4 VRV, Art. 90 Abs. 3 VRV):

* -  Fahrten mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und deren Anhänger (für die Versicherung gilt Art. 3 Abs. 2 VVV sinngemäss);
* -  Fahrten auf Motorwagen zum Sachentransport;
* -  Fahrten mit gewerblich immatrikulierten Arbeitskarren, Motorkarren und Traktoren.

2 Die Bewilligung gilt nur für Fahrten auf abgesperrten Routen (Umzug) sowie für die Hin- und Rückfahrt auf dem Kantonsgebiet.

3 Das Mitführen von Personen ist nur auf abgesperrten Routen erlaubt.

4 Der Lenker oder die Lenkerin eines Fasnachtswagens muss im Besitz eines gültigen Führerausweises der entsprechenden Fahrzeugkategorie gemäss Abs. 1 sein. Vorausgesetzt werden eine hinreichende Fahrpraxis sowie ein Mindestalter von 18 Jahren.

5 Für Lenker oder Lenkerinnen von Fasnachtswagen und von Chaisen ist das Fahren unter Alkoholeinfluss verboten. Alkoholeinfluss liegt vor, wenn die Person eine Atemalkoholkonzentration von 0.05 mg/l oder mehr aufweist oder eine Alkoholmenge im Körper aufweist, die zu einer solchen Alkoholkonzentration führt.

***Versicherungsschutz***

1 Den Fasnachtscliquen wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die allfällige Schäden an Drittpersonen deckt, ***empfohlen***.

2 Werden auf zum Personentransport eingerichteten Fasnachtswagen (Motorwagen, Anhänger) mehr als neun Personen mitgeführt, ist vom Fahrzeughalter die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug gemäss Art. 63 SVG i.V.m. Art. 61 Abs. 5 VRV entsprechend zu erhöhen. Der Versicherungsnachweis ist mitzuführen.

3 Für die Einhaltung der Vorschriften, insbesondere betreffend die Betriebssicherheit sowie den Versicherungsschutz, ist neben dem Fahrzeughalter auch der Fahrzeugführer verantwortlich.

5 Führerausweis, Versicherungsnachweis und zusätzlich erforderliche Dokumente sind stets mitzuführen.

***Betriebssicherheit der Fasnachtsfahrzeuge***

*a) Allgemeines*

1 Sämtliche Fahrzeuge (Zugfahrzeuge, Anhänger, andere Gefährte), die anlässlich der Fasnacht verwendet werden, müssen sich in betriebssicherem Zustand befinden.
2 Wagen sind so auszustatten, dass mitfahrende Personen während der Fahrt vor dem Herunterfallen geschützt sind.
3 Zum Schutze des Publikums sind Zugfahrzeuge und Anhänger seitwärts bzw. am vorderen und hinteren Ende der Fahrzeugkombination bis 25 cm über dem Boden mittels festen Materialien zu verkleiden (Rundumverschalung). Die Rundumverschalung ist mittels elastischen Materialien zu ergänzen, welche bis max. 10 cm über dem Boden zu liegen kommen. Der Raum zwischen den Zugfahrzeugen und Anhängern ist mit elastischen Verstrebungen (z.B. Spiralfedern) zu sichern und zusätzlich mittels Stoffbändern, Tuchwimpeln oder dergleichen optisch hervorzuheben (vgl. Anhang 3, Empfehlungen elastische Verstrebungen).

4 Die Minimalanforderungen für sämtliche Fahrzeuge sind:

* -  keine scharfen Spitzen, Kanten oder Vorsprünge (Verletzungsgefahr);
* -  hinreichend wirksame Bremsen;
* -  Dichtheit der Leitungen (keine Verluste von Bremsflüssigkeit, Treibstoff und Öl);
* -  einwandfreie Lenkung (kein übermässiges Spiel, kein Klemmen);
* -  unbeschädigte Reifen (bei Motorfahrzeugen: Mindestprofiltiefe 1,6 mm);
* -  betriebssichere Verbindungseinrichtung zwischen Zugwagen und Anhänger (Art. 91 VTS);
* -  vollständige Funktionsfähigkeit der elektrischen Anlagen.

5 Für Fahrzeuge am Umzug wird zusätzlich verlangt:

* -  je ein Rückspiegel links und rechts aussen am Fahrzeug mit einer Mindestsichtweite seitlich und nach hinten von mindestens 100 m;
* -  beidseitig im Vorderbereich des Zugfahrzeugs erschütterungsfrei montierte, bruchfeste Spiegel zur Einsicht in den „Toten Winkel“. (Spiegelfläche konvex, mind. 150 cm2, plan mind. 300 cm2; Grundabmessungen [Breite x Länge] ca. im Verhältnis 2:3).

6 Fahrzeuge, die ausserhalb des Umzuges verkehren, müssen vorschriftsgemässe Beleuchtungen aufweisen (Art. 73 ff. VTS); insbesondere ist die Verkleidung an den Fasnachtswagen so anzubringen, dass sowohl die vorderen Lichter, als auch die Schluss- und Bremslichter sowie die Kontrollschilder erkennbar sind.

7 Werden Blinker oder Richtungsanzeiger durch die Verkleidung abgeschirmt, muss der Fahrzeugführer die Richtungsänderung mittels einer Kelle anzeigen.

*d) Abmessungen*

1 Wagen, Chaisen, Requisiten und andere Gegenstände, die getragen werden, dürfen höchstens 3.00 m breit und wegen der Oberleitung der BVB vom Boden aus gemessen nicht mehr als 4.00 m hoch sein (bei Laternen und anderen getragenen Gegenständen 4.00 m inklusive Träger).

2 Werden auf der obersten Plattform eines Fasnachtswagens Personen mitgeführt, ist ein Höchstabstand von 2.50 m gemessen von der Fahrbahn zum Plattform-Boden einzuhalten.

3 Bei Unterführungen und in Strassen mit Tramoberleitungen dürfen sich Mitfahrer nur sitzend auf der obersten Plattform aufhalten.